



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER



Rekord bei Kontenabfragen

Neugier der Behörden wächst

Die deutschen Behörden überprüfen immer häufiger Privatkonten auf Unregelmäßigkeiten. Mit Hilfe der automatisierten Kontenschnüffelei können sie heimlich, still und leise feststellen, **wer wo wie viele Konten und Depots** hat. Bürger und Banken erfahren davon nichts.

Nicht ersichtlich bei diesen Abfragen sind **Kontenstände und Kontenbewegungen**. Doch: Auch diese können abgefragt werden. Dafür muss die Behörde gezielt bei den betreffenden Banken nachfragen.

Bei diesen Kontenabrufen sind zwei Formen und Wege zu unterscheiden:

> **Kontenabrufe der Finanzämter**

Finanz- und Sozialbehörden können Kontenanfragen über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) starten. Diese Kontrollmöglichkeit besteht seit dem 01.04.2005. Seit Anfang 2013 dürfen ebenfalls **Gerichtsvollzieher** und seit dem 01.07.2013 auch **Jugendämter** diesen Weg nutzen.

EDITORIAL

Liebe Steuerzahler,

egal ob Mensch oder Behörde: Jeder ist neugierig. Doch langsam übertreibt es der deutsche Fiskus. Die Anzahl der Kontoanfragen erhöht sich stetig von Jahr zu Jahr. Vor allem Finanzämter und Sozialbehörden interessieren sich für Konten der Steuerzahler – Tendenz steigend. Mehr dazu lesen Sie im nebenstehenden Beitrag.

Weitere Themen dieser Ausgabe sind

- > Kaufprämie für Elektrofahrzeuge: Bis zu 4.000 Euro pro PKW
- > Kindergeld für krankes Kind: Arbeitssuchend-Meldung erforderlich?
- > Finanzierung von Wohneigentum: Wann ist ein Disagio sofort abzugsfähig
- > Einspruchsempfehlung des Monats: Kosten für das Arbeitszimmer absetzen

Mehr aktuelle Infos aus der Welt des Steuerrechts lesen Sie wie immer auf www.steuernsparen.de.

Herzliche Grüße

Melanie Baumiller

Melanie Baumiller



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

> **Kontenabrufe der Polizei**

Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften dürfen ebenfalls Konten und ihre Besitzer aufspüren und nutzen dazu den Weg über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Auch die **Steuerfahndungsstellen** der Finanzämter sowie die **Zollfahndungsstellen** gehen über die BaFin. Diese Option gibt es seit dem 01.04.2003.

302.150 Abfragen in nur einem Jahr

Nun gibt es einen **neuen zweifelhaften Rekord** bei den Kontenabfragen für das Jahr 2015: Finanzämter und Sozialbehörden einschließlich Gerichtsvollzieher und Jugendämter haben im Jahre 2015 so viele heimlichen Kontenabfragen gestartet wie noch nie zuvor - insgesamt 302.150! Im Vorjahr waren dies „nur“ 230.542. Dies ist eine stattliche **Zunahme von 31 Prozent**.

Es geht noch besser

Doch selbst dieser unrühmliche Rekord ist nur zwei Drittel der ganzen Wahrheit: Zusätzlich zu den Kontenabfragen der Finanz- und Sozialbehörden haben Polizei, Staatsanwaltschaften, Zoll- und Steuerfahndung weitere **133.955 Kontenabrufe** vorgenommen. Insgesamt sind dies 436.105 Kontenabfragen (Vorjahr: 368.321). Das heißt: Jeden Arbeitstag wurden durchschnittlich rund 2.000 Bürger ausgeforscht! Tendenz steigend.

+++++ NEWSTICKER +++++

Nebenträume des Arbeitszimmers: Nicht steuerlich absetzbar

Vor einem Jahr hat der Bundesfinanzhof Klarheit geschaffen, ob häusliche Arbeitszimmer, die teilweise auch privat mitgenutzt werden, und ob beruflich eingerichtete Arbeitsecken in Privaträumen wenigstens **teilweise als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzbar** sind:

Nein, sie sind es nicht! Die Raumkosten dürfen nicht in einen beruflichen und privaten Anteil aufgeteilt und dann mit dem beruflichen Nutzungsanteil steuerlich abgesetzt werden (Aktenzeichen [GrS 1/14](#)).

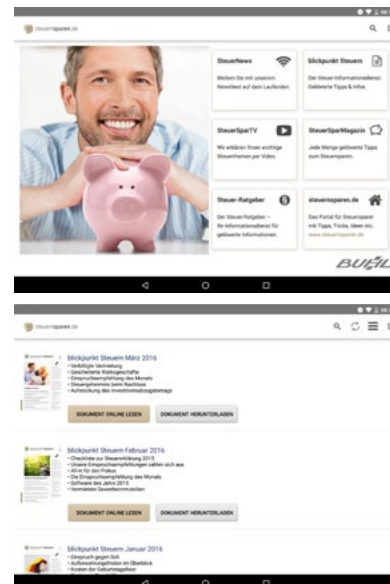
Nun hat der Bundesfinanzhof in Ergänzung zum genannten Urteil entschieden, dass bei steuerlicher Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers die **Ausgaben für Nebenträume** (Küche, Bad und Flur), die in die häusliche Sphäre eingebunden sind und zu einem nicht unerheblichen Teil privat genutzt werden, nicht steuerlich absetzbar sind.

Die Nutzungsvoraussetzungen sind individuell für jeden Raum und damit auch für Nebenträume zu prüfen. Eine zumindest nicht unerhebliche private Mitnutzung derartiger Räume ist daher abzugsschädlich (Aktenzeichen [X R 26/13](#)).

steuernsparen-App

Entdecken Sie Ihre Sparmöglichkeiten!

Einfach, übersichtlich und kostenlos. Mit exklusiven Vorteilen für die Nutzer eines Steuer-Spar-Vertrags.



[Einfach downloaden!](#)





→ TIPP | ALLE STEUERZÄHLER

Kaufprämie für Elektrofahrzeuge

Bis zu 4.000 Euro pro PKW

Haben Sie heute schon ein Elektroauto gesehen? Wahrscheinlich nicht. Denn bisher gibt es nur wenige Elektro- und Hybridfahrzeuge auf deutschen Straßen. Viele sträuben sich noch vor der Anschaffung. Als größte Probleme gelten eine relativ geringe Reichweite der Autos, eine unzureichende Ladestation-Infrastruktur – und letztendlich auch der hohe Kaufpreis.

Dies will die Regierung ändern. Um die schleppende Nachfrage nach den Elektroautos anzukurbeln, gibt es nun eine Kaufprämie (Richtlinie zur Förderung des Absatzes elektrisch betriebener Fahrzeuge). Die Förderrichtlinie muss nur noch von der EU-Kommission genehmigt werden.

Wer erhält die Prämie?

Die Kaufprämie beträgt **4.000 Euro für reine E-Autos** und **3.000 Euro für Hybrid-Autos**, also E-Autos mit einem ergänzenden Verbrennungsmotor.

- > Die Kaufprämie wird nur gewährt für Fahrzeuge mit einem Netto-Listenpreis für das Basismodell von **höchstens 60.000 Euro**.
- > Antragsberechtigt sind **Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften und Vereine**, auf die ein Neufahrzeug zugelassen wird.
- > Käufer eines Neuwagens bekommen die Prämie nur dann, **wenn sich der Hersteller an der vereinbarten hälftigen Finanzierung beteiligt**. Daimler, Volkswagen und BMW haben dies bereits zugesagt.
- > Die Kaufprämie wird nach dem Windhundverfahren vergeben **„Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“**. Wenn das Kontingent abgefragt ist, endet die Prämie, spätestens Ende 2019.

Wie kommen Sie an die Prämie?

Da sich Bund und Hersteller die Kosten teilen, bekommen Sie die Prämie in zwei Schritten:

1. Der Händler zieht **2.000 Euro vom Verkaufspreis ab**. Dies wird im Kaufvertrag festgehalten.
2. Mit dem Kaufvertrag als Nachweis stellt der Käufer beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einen **Antrag** um die zweite Hälfte vom Bund zu erhalten.

Fünf Jahre lang keine KFZ-Steuer

Für reine Elektrofahrzeuge gibt es derzeit eine **Kfz-Steuerbefreiung** von fünf Jahren. Diese wird rückwirkend ab 01.01.2016 auf zehn Jahre ausgeweitet. Begrenzt ist diese Förderung für Zulassungen bis zum 31.12.2020. Darüber hinaus wird die Kfz-Steuerbefreiung ausgeweitet auf technisch angemessene, verkehrsrechtlich genehmigte Elektro-Umrüstungen von Bestandsfahrzeugen.



HINWEIS

Der Antrag auf die Kaufprämie ist einzureichen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

[Hier](#) gibt's den Antrag und weitere Informationen.



Ihre Meinung ist uns wichtig!



Helfen Sie mit blickpunkt Steuern zu verbessern.

[→ jetzt bewerten](#)



→ AKTUELLES | FAMILIEN

Kindergeld für krankes Kind

Arbeitssuchend-Meldung erforderlich?

Kleine Kinder, kleine Sorgen. Große Kinder, große Sorgen. So ein Sprichwort über das Heranwachsen der Kleinen. Bei der steuerrechtlichen Berücksichtigung ist es ähnlich. Hier könnte man sagen: Kleine Kinder, keine Voraussetzungen. Große Kinder, große Voraussetzungen.

Bis 18 bekommt jeder Kindergeld

In der Tat müssen bis zum 18. Lebensjahr keinerlei Voraussetzungen in der Person des Kindes vorliegen. Kindergeld gibt es für minderjährige Sprösslinge immer. Ist aber erst einmal die Volljährigkeit da, sieht es schon ganz anders aus:

Ohne zeitliche Begrenzung gibt es das Kindergeld nur für Kinder, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung **außerstande sind sich selbst zu unterhalten** und die Behinderung vor dem 25. Geburtstag eingetreten ist. Ansonsten kann es sowieso nur längstens bis zum 25. Geburtstag des Filius Kindergeld geben.

Voraussetzungen bei Volljährigen

Bis dahin müssen aber auch Voraussetzungen erfüllt sein. So wird nur Kindergeld fließen, wenn das Kind entweder

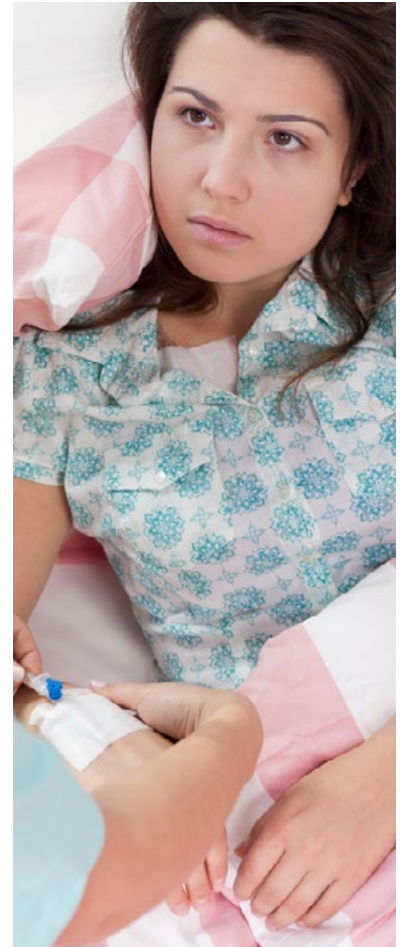
- > eine **Berufsausbildung** absolviert,
- > in einer **Übergangszeit** von maximal vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten festhängt,
- > **mangels Ausbildungsplatz** eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
- > ein **freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr** bzw. einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst ableistet.

Spezialregelung bis 21 Jahre

Neben diesen Voraussetzungen existiert nur noch ein besonderer Berücksichtigungsgrund bei Kindern zwischen 18 und 21 Jahren. Für diese fließt nämlich auch Kindergeld, wenn sie in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen und bei der Agentur für Arbeit als **Arbeitssuchende gemeldet** sind. Exakt in einem solchem Fall hat aktuell das Finanzgericht Köln ein durchaus bürokratisches Urteil gefällt.

Krankes Kind muss sich arbeitssuchend melden

Mit ihrer Entscheidung stellten die Richter klar, dass Kindergeld auch bei einem aufgrund einer Erkrankung nachweislich arbeitsunfähigem Kind nur dann fließen kann, wenn das Kind als Arbeitssuchender beim Arbeitsamt gemeldet ist (Aktenzeichen [1 K 560/14](#)).



++ NEWSTICKER ++

Zinsloser Kredit an Partner. Achtung Schenkungsteuer

Die Zinslosigkeit eines gewährten Darlehens unterliegt der Schenkungsteuer. Diese Rechtsauffassung wurde nun bestätigt.

Die Klägerin lebte mit ihrem Partner in ihrem eigenen Wohnhaus. Dieser gewährte ihr zwecks Finanzierung von Umbau- und Sanierungsmaßnahmen ein zinsloses, erst in späteren Jahren zu tilgendes Darlehen.

Dies unterliegt der Schenkungsteuer. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass der kreditgebende Lebensgefährte den Umbau mitgestalten und das Haus unentgeltlich zu eigenen Wohnzwecken mitbenutzen durfte.



→ AKTUELLES | FAMILIEN

Ob das Kind überhaupt in der Lage ist zu arbeiten, ist dabei vollkommen irrelevant. Die fast schon ein wenig höhnische Begründung des Gerichts: Der Wortlaut der Vorschrift sieht die Voraussetzung der Meldung beim Arbeitsamt zwingend vor und **Ausnahmen sind nicht geregelt**.

Zudem sei aus der Entstehungsgeschichte der Regelung ersichtlich, dass man bei beschäftigungslosen Kindern regelmäßig voraussetzt, dass diese **arbeitsfähig und arbeitswillig** sind. Mit anderen Worten: Selbst ein aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeitsfähiges Kind muss sich bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend melden, damit die Eltern noch Kindergeld erhalten.

Was Sie beachten sollten

Sicherlich. Der Wortlaut des Gesetzes ist eindeutig. Dennoch muss auch **Sinn und Zweck einer Vorschrift** beachtet werden. Und dieser liegt sicher nicht darin für ein arbeitsunfähiges Kind zwischen 18 und 21 Jahren das Kindergeld zu verweigern.

Daher sollten Betroffene besser die Gerichte außen vorlassen, da diese im vorliegenden Fall nun mal **nur nach dem Gesetzeswortlaut entscheiden** konnten. Behördliche Dienstanweisungen sind da zu Gunsten des Bürgers schon mal weiter gefasst. So sieht eine Dienstanweisung der Familienkasse (DA-FamESTG 2009 63.3.1 Abs. 4) vor, dass es –unter weiteren Voraussetzungen- auch dann Kindergeld geben kann, wenn das Kind wegen einer Erkrankung nicht als Arbeitssuchender gemeldet ist.

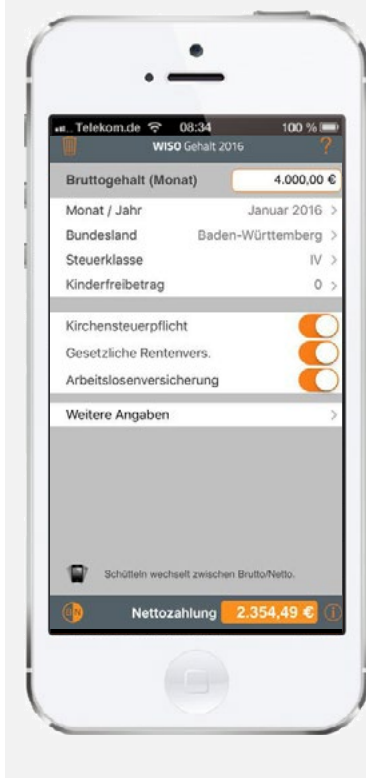
+++++ NEWSTICKER +++++

BAföG-Förderung: Mehr Geld ab August 2016

Die Bedarfssätze und die Einkommensfreibeträge des BaföGs wurden nun nach längerem Stillstand an die allgemeine Entwicklung angepasst werden – und zu sieben Prozent angehoben. Das entsprechende Gesetz hat der Bundestag bereits am 2014 verabschiedet, doch in Kraft treten die Verbesserungen erst im August 2016. Folgende Verbesserungen gibt es:

- > **Bedarfssätze:** Für auswärts wohnende Studierende steigt der Förderungshöchstsatz von derzeit 670 Euro auf künftig 735 Euro monatlich.
- > **Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung:** Erhöhung von derzeit 62 Euro auf 71 Euro (KV) bzw. von derzeit 11 Euro auf 15 Euro (PV).
- > **Kinderbetreuungszuschlag:** Dieser steigt von 113 Euro für das erste Kind und 85 Euro für das zweite Kind auf einheitlich 130 Euro.
- > **Einkommensfreibeträge beim Auszubildenden:** Anstieg von derzeit 255 Euro (netto) bzw. 400 Euro (brutto) auf 290 Euro (netto) bzw. 450 Euro (brutto).
- > **Einkommensfreibeträge bei Eltern und Ehepartner:** Dieser wird von derzeit 1.605 Euro auf 1.715 Euro (Eltern) bzw. von 1.070 Euro auf 1.145 Euro (Ehepartner) angepasst.
- > **Vermögensfreibetrages:** Erhöhung von derzeit 5.200 Euro auf 7.500 Euro.
- > **Einkommensfreibetrag bei Rückzahlung:** Steigt von derzeit 1.070 Euro auf 1.145 Euro.

WISO Gehalt



Die einzige Gehalts-App im Store mit „NettoShaker“:

Einfach iPhone oder iPod touch schütteln, das Wunsch-Nettogehalt eingeben... - und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch Ihre Gehaltsforderung sein muss.

Die einzig perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch!

[Einfach downloaden!](#)





NEU

Das digitale Magazin
für Tablet, eReader,
Smartphone und PC

1 EURO
pro Ausgabe



Sie sparen 38 Euro!

Als Vertragskunde von Buhl zahlen Sie **nur 1 Euro** für eine Ausgabe von WISO verbraucherblick – das sind gerade einmal 12 Euro für ein ganzes Jahr geldwerte Verbrauchertipps. Sie sparen damit 38 Euro gegenüber dem regulären Preis des Jahresabos.

Alle Informationen zu diesem Vorteilsangebot, die Bestellmöglichkeit und eine Leseprobe der aktuellen Ausgabe finden Sie auf www.verbraucherblick.de. Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!



→ TIPP | VERMIETER

Finanzierung von Wohneigentum

Wann ist ein Disagio sofort abzugsfähig?

Bei Finanzierung eines Hauses oder einer Eigentumswohnung durch ein Darlehen wird häufig ein Disagio vereinbart. Dieses wird vom Darlehensbetrag einbehalten - und ist quasi eine Vorauszahlung auf die Zinsen. Denn dadurch verringern sich der Zinssatz und die monatliche Ratenzahlung während des Zeitraums, für den das Disagio vorausbezahlt wird.

Der Nachteil daran: Wegen des nicht ausgezahlten Disagios muss gegebenenfalls ein höherer Kreditbetrag aufgenommen werden. Folge: höhere Zinsen und eine höhere Rückzahlung als bei einem Kredit ohne Disagio.

Aber es gibt auch einen gewichtigen Vorteil: Falls das Haus bzw. die Wohnung vermietet wird, kann das Disagio in voller Höhe **als Werbungskosten abgesetzt werden**, sofern es „marktüblich“ ist.

Sofortiger Werbungskostenabzug

Doch hier gibt es eine Einschränkung: das Disagio kann bei mindestens fünfjähriger Zinsfestschreibung nur noch in Höhe von **fünf Prozent** der Darlehenssumme **sofort als Werbungskosten** abgezogen werden. Der darüberhinausgehende Betrag muss auf den Zeitraum der Zinsfestschreibung oder - wenn dieser fehlt - **auf die Laufzeit des Darlehens verteilt** werden.

Doch was, wenn bei einer Zinsfestschreibung von zehn Jahren ein **Disagio von zehn Prozent** vereinbart und als Werbungskosten abgezogen wird? Wenn bei fünf Jahren fünf Prozent absetzbar sind, müssten doch bei zehn Jahren zehn Prozent absetzbar sein, oder?

Voraussetzung: marktüblich

Nun hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass bei einem vereinbarten Disagio von mehr als fünf Prozent die Vereinfachungsregelung der Finanzverwaltung so nicht greift. **Auch ein höheres Disagio als fünf Prozent kann noch „marktüblich“ sein.**

Somit ist ein marktübliches Disagio, das für einen Kredit mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren zu zahlen ist, nicht auf die Laufzeit zu verteilen, sondern kann **im Jahr der Zahlung in voller Höhe** abgezogen werden. Ein Disagio von zehn Prozent bei zehnjähriger Kreditlaufzeit kann durchaus „marktüblich“ und somit in voller Höhe absetzbar sein (Aktenzeichen [IX R 38/14](#)).

Doch was ist marktüblich?

Der Begriff „marktüblich“ bezieht sich auf das jeweils konkret betroffene Disagio. Bezogen auf die dargelegte Funktion eines Disagios ergibt sich die Marktüblichkeit aus der **Höhe des Disagios im Verhältnis zur Höhe und Laufzeit des Kredits**, dies in Relation zu den aktuellen Verhältnissen auf dem Kreditmarkt:

Fahrtenbuch führen

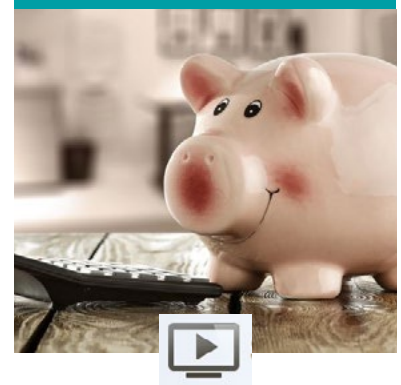
Die WISO Fahrtenbuch-App überzeugt durch clevere Features, ideal für:

- Dienstwagen-Nutzer
- Selbständige
- Freiberufler
- ... für alle, die geschäftlich unterwegs sind!



[Einfach downloaden!](#)

SteuerSparTV: Jetzt noch einfacher Steuern sparen



Wir erklären Ihnen die Steuer. Einfach und genial- per [Video](#).

++ NEWSTICKER ++

Grundsteuerreform bringt Nachteile für Eigentümer und Mieter. Die Gründe lesen Sie [hier](#).

→



→ TIPP | VERMIETER

Was marktüblich ist, ist nach **den aktuellen Verhältnissen auf dem Kreditmarkt bezogen** auf das konkrete finanzierte Objekt zu entscheiden. Die Marktüblichkeit an einen festen Zinssatz zu koppeln, kommt insoweit nicht in Betracht.

Abzugrenzen ist das marktübliche Disagio von „ungewöhnlichen“ Gestaltungen, die sich nicht in dem auf dem aktuellen Kreditmarkt üblichen Rahmen halten. Wann dies der Fall ist, ist eine Frage der tatrichterlichen Würdigung.

Wie unter fremden Dritten geschlossen

Wird eine Zins- und Disagiovereinbarung mit einer Geschäftsbank wie unter fremden Dritten geschlossen, indiziert dies die Marktüblichkeit. Angesichts der üblichen **Pflicht von Geschäftsbanken zur Risikokontrolle** sind mit einer Geschäftsbank vereinbarte Zinsgestaltungen regelmäßig als im Rahmen des am Kreditmarkt Üblichen zu betrachten. Diese Vermutung kann widerlegt werden, wenn besondere Umstände vorliegen, die dafür sprechen, dass der Rahmen des am Kreditmarkt Üblichen verlassen wird. Solche Umstände können etwa in einer besonderen Kreditunwürdigkeit des Darlehensnehmers, besonderen persönlichen Beziehungen der Beteiligten zueinander oder ganz atypischen Vertragsgestaltungen liegen.

i HINWEIS

Wegen der derzeit extrem niedrigen Zinsen werden Darlehen vorwiegend mit zehnjähriger und noch längerer Zinsbindung vereinbart. Dass nach Auffassung der Finanzverwaltung fünf Prozent bei fünfjähriger Zinsfestschreibung aus Vereinfachungsgründen als „marktüblich“ angenommen werden, bedeutet keineswegs, dass nicht doch **ein höherer Satz ebenfalls als marktüblich** gelten kann. Beispielsweise hat der BFH schon einmal ein Disagio von sieben Prozent für ein Darlehen mit zweijähriger Zinsbindung anerkannt (Aktenzeichen XR 26/92).



++ NEWSTICKER ++

Kein ermäßigter Steuersatz für Hotelparkplätze

Bei Übernachtungen im Hotel fällt nur der ermäßigte Steuersatz von sieben Prozent an. Nicht aber beim Parken: Hier werden 19 Prozent Umsatzsteuer fällig (Aktenzeichen [XI R 11/14](#))

Die wichtigsten Steuervordrucke 2015 zum Herunterladen



Einfach herunterladen und ausdrucken. Egal ob Arbeitnehmer oder Selbständiger: [Hier](#) finden Sie alle Steuerformulare für Ihre Steuererklärung 2015 zum kostenlosen Download.

WISO steuer: Ratgeber spezial 2016

steuer:Ratgeber

Die besten Tipps für den Ruhestand.



Die besten Tipps fürs Rentenalter. Aktuell im [steuer:Ratgeber spezial 2016](#).



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Die Einspruchsempfehlung des Monats

(inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im blickpunktSteuern berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe. Nur so können sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

Betroffene Steuerpflichtige:	Selbständige mit häuslichem Arbeitszimmer und anderem Arbeitsplatz
Einspruchsgrund:	Kosten für das Arbeitszimmer absetzen, trotz anderem Arbeitsplatz
Anhängiges Verfahren:	Bundesfinanzhof, Aktenzeichen III R 9/16

Die Arbeitszimmerregelung

Zahlreiche Steuerzahler haben zu Hause ein Arbeitszimmer in dem sie berufliche Tätigkeiten erledigen. Dennoch sind die Kosten für den heimischen Arbeitsraum steuerlich grundsätzlich nicht abzugsfähig.

Von diesem generellen Abzugsverbot existieren jedoch zwei Ausnahmen: So dürfen alle Arbeitszimmerkosten steuermindernd angesetzt werden, wenn das Arbeitszimmer der **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet**.

Ist dies nicht der Fall darf maximal nur noch ein **Höchstbetrag von 1.250 Euro** zur Steuerminderung beitragen, wenn ein anderer Arbeitsplatz nicht zur Verfügung steht.

Der andere Arbeitsplatz

Um diesen anderen Arbeitsplatz geht es auch im anhängigen Verfahren. Bisher war die Finanzverwaltung bei der Auslegung des anderen Arbeitsplatzes immer sehr streng. Dem folgend definierte auch das Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt in seiner Entscheidung (Aktenzeichen 4 K 362/15) den anderen Arbeitsplatz wie folgt: Ein solcher ist schon grundsätzlich jeder Arbeitsplatz, der **zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet** ist.

Ausreichend wäre insoweit das Vorhandensein eines Schreibtisches mit Bürostuhl und PC sowie ggf. abschließbaren Aktenschränken. Soweit liegt das erstinstanzliche Gericht auf der Linie der Finanzverwaltung. Allerdings möchte das Gericht auch weitere Ausnahmen zulassen.

++ NEWSTICKER ++

Beziehen von Polstermöbel: Keine Steuervergünstigung

In der Nähe ist noch lange nicht zu Hause! Die Richter des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz entschieden nun, dass das Beziehen von Polstermöbeln in einer nahe gelegenen Werkstatt des Handwerkers nicht „im Haushalt des Steuerpflichtigen“ erfolgt. Folge: Die Kosten dafür können nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen abgezogen werden. (Aktenzeichen [1 K 1252/16](#)).



Wußten Sie schon, dass ...?



... Kaffeebohnen und -pulver mit sieben Prozent besteuert werden? Für eine Tasse aufgebrihten Kaffee wird hingegen der volle Mehrwertsteuersatz fällig – egal ob Sie den Kaffee vor Ort trinken oder mitnehmen.





→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Hintergrund zum Sachverhalt

Im Urteilsfall ging es um einen selbständigen Logopäden, dem ein Schreibtischarbeitsplatz in seiner Praxis zur Verfügung stand, weshalb der Fiskus den Abzug der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer ablehnte.

Nach Meinung des Gerichts kommt jedoch trotz diesem anderen Arbeitsplatz ein Abzug von bis 1.250 Euro in Betracht, weil dem Selbständigen angesichts der Entfernung zwischen Praxis und Wohnung (im Streitfall 47 km; Fahrzeit ca. 45 Minuten) nicht zugemutet werden kann, die Praxisräume außerhalb der Öffnungszeiten zur Erledigung von Büroarbeiten aufzusuchen. Auch sind die Praxisräume nach ihrer Einrichtung und den Umständen des Einzelfalls für die Erledigung von Büroarbeiten nur eingeschränkt geeignet.

Eignung des anderen Arbeitsplatzes

Folglich sahen die Richter den anderen Arbeitsplatz in der Praxis schlicht nicht als geeignet an, weshalb die Abzugsfähigkeit des Arbeitszimmers wieder auflebt. Im Urteilsfall ging es in erster Linie um die Entfernung. In anderen Fällen könnte jedoch der Schreibtischarbeitsplatz im Hinterzimmer des Ladenlokals als nicht geeignet betrachtet werden, weil dort vertrauliche Arbeiten für das Unternehmen evtl. nicht möglich sind.

Wer daher der Meinung ist, dass sein **anderer Arbeitsplatz nicht geeignet ist sämtliche Tätigkeiten** für seine Arbeit dort zu erledigen, sollte sich an das anhängige Verfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängen.

[Hier](#) gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs.

+++++ NEWSTICKER +++++

Feiern mit den Kollegen: Dienstjubiläum absetzbar?

Man soll die Feste feiern wie sie fallen. Dies dachte sich auch ein Finanzbeamter – und lud zu seinem 40-jährigen Dienstjubiläum ein. Gefeierte wurde in der Zeit von 11 Uhr bis 13 Uhr im Sozialraum des Finanzamtes. Über 50 Gäste – alles Bedienstete der Behörde – ließen sich Häppchen, Wein und Sekt schmecken. Die Ausgaben von 834 Euro machte der Jubilar als Werbungskosten geltend. Dann die Enttäuschung: Seine eigenen Kollegen strichen ihm die Kosten aus seiner Steuererklärung! Der Beamte klagte – und bekam nun Recht. Nach Auffassung der Richter gab es keine private Veranlassung der Feier. Auch sprächen Veranstaltungsort, Zeit sowie die maßvollen Kosten gegen ein privates Fest (Aktenzeichen [VI R 24/15](#)).

VORSCHAU

ALLE STEUERZAHLER:
Einspruchsempfehlung des Monats

ALLE STEUERZAHLER:
Gezahlte Prämien bei Optionsgeschäften

Impressum

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de

Geschäftsführer:

Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Melanie Baumiller, Peter Schmitz

Redaktionsschluss

08.08.2016

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Blickpunktsteuern oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis

fotolia.com

BUHL

Steuer-Software · Service · Beratung